

- (4) Bezugspunkt ist der höchste vom Gelände angeschnittene Punkt des gewachsenen Bodens.
- (5) Ausgenommen von (1) sind die Höhenlagen der Traufpunkte von Risaliten bis 8,00 m Breite sowie von Dachgauben.

§ 5 - ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBAUO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der § 2 - 4 dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung entspricht.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 10.000,-- DM geahndet werden.